

HARTWIG ALBERS

Rechtsanwalt

Amtsgericht Charlottenburg
- Insolvenzgericht -
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

Wg 1) Akten werden folieren
2) Anhörung v 28.10.12

18. Sep. 2012

Geschäfts-Nr.: 36s IN 2091/12

Insolvenzverfahren über das Vermögen der Soltecture GmbH, Groß-Berliner Damm 149, 12487 Berlin

Antrag auf Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorbezeichneten Insolvenzverfahren erlaube ich mir, für meine Tätigkeit als vorläufiger Insolvenzverwalter gemäß § 11 InsVV den folgenden Vergütungsantrag zu stellen:

Begründung:

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter steht gemäß § 63 InsO eine Vergütung zu, über die nach § 64 Abs. 1 InsO zu beschließen ist. Sie ist nach § 11 InsVV auf einen angemessenen Bruchteil der Insolvenzverwaltervergütung festzusetzen, wobei Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit zu berücksichtigen sind. Nach § 11 InsVV ist die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters gesondert zu vergüten und kann nicht in die spätere Insolvenzverwaltervergütung einbezogen werden.

1. Berechnungsmasse / Berechnungsgrundlage

Im Falle der vorläufigen Verwaltung bemisst sich die Vergütung des vorläufigen Verwalters gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 1 InsVV nach dem Wert des Vermögens, auf das sich die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters tatsächlich erstreckt hat, denn der InsVV ist die Bestimmung immanent,

Von Herrn Albers persönlich ausgelesen,
da benötigte bitte den a-Band,
Danke für 12.09.12

25/1
1/262
ST

Berlin, 04.09.2012
Bitte stets angeben:
30366-12//AI

BRINKMANN & PARTNER

Rechtsanwälte (Steuerberater) Wirtschaftsprüfer

BERLIN

Hartwig Albers
Rechtsanwalt

Manfred Becker
Rechtsanwalt

Sascha Feies
Rechtsanwalt, Betriebswirt (BA)

Claudia Fendel
Rechtsanwältin

Dirk Heisig
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Martin Herrmann
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Thomas Kühn
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Alexander Radtke
Rechtsanwalt

Robert Schulte-Frohlinde
Rechtsanwalt

John Wilts LL.M.
Rechtsanwalt

Christian Schliemann LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Lützowstraße 100
10785 Berlin

Telefon: +49 30 311000-0
Telefax: +49 30 311000-11

berlin@brinkmann-partner.de
www.brinkmann-partner.de



BRINKMANN & PARTNER
X00058C1C

HAMBURG BERLIN ROSTOCK SCHWERIN POTSDAM HANNOVER FRANKFURT a.M. KIEL MÜNCHEN DÜSSELDORF KÖLN STUTTGART
BREMEN BIELEFELD ESSEN MANNHEIM KASSEL ERFURT LEIPZIG MÜNSTER DORTMUND MAGDEBURG NÜRNBERG BAD KREUZNACH

dass sich die Vergütung des Anspruchstellers nach dem von ihm einem zu bestimmten Zeitpunkt verwalteten Vermögen bemisst, das sodann nach den Kriterien von §§ 2, 3 InsVV zu konkretisieren ist. Maßgebend für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Verwaltung oder der Zeitpunkt, ab dem der Gegenstand nicht mehr der vorläufigen Verwaltung unterliegt. Bestandteil der Bemessungsgrundlage sind nach dem nunmehr eindeutig wirtschaftlich und nicht rechtlich ausgerichteten Vermögensbegriff auch spezifische insolvenzrechtliche und gesellschaftsrechtliche Ansprüche, die zwar in ihrer Durchsetzbarkeit teilweise von der Eröffnung des Verfahrens abhängen, jedoch wirtschaftlich seit dem haftungsbegründenden Ereignis bereits zum schuldnerischen Vermögen gehören¹.

Bemessungsgrundlage (Berechnungsmasse) ist somit für den vorläufigen Insolvenzverwalter nach der aktuellen Rechtslage der Wert des insgesamt verwalteten materiellen wie immateriellen Vermögens (Aktivvermögen), das seiner Tätigkeit während der vorläufigen Insolvenzverwaltung ohne Absetzung der darauf lastenden Drittrechte zugrunde lag, sofern sich der vorläufige Insolvenzverwalter in erheblichem Umfang mit ihnen befasst hat².

Die Vermögenswerte sind, weil eine Verwertung der Insolvenzmasse vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens regelmäßig nicht erfolgt ist und es daher an einer Schlussrechnung fehlt, zu Schätzwerten in Ansatz zu bringen³.

Wann eine erhebliche Befassung mit Drittrechten vorliegt, hat der Verordnungsgeber nicht geregelt. Zu diesem Punkt hat jedoch der BGH 2006 Stellung genommen⁴.

Die Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten muss danach einen erheblichen Teil der Tätigkeit des (endgültigen) Insolvenzverwalters ausgemacht haben. Der Verwalter muss durch die Bearbeitung tatsächlich über das gewöhnliche Maß hinaus in Anspruch genommen worden sein. Es muss ein real gesteigener Arbeitsaufwand zu verzeichnen gewesen sein. Allein formale Kriterien, z. B. die Anzahl der Sicherungsgläubiger oder der Anteil der Fremdrechte am verwalteten Vermögen, sind nicht entscheidend. Solche Umstände können höchstens indizielle Wirkung im Hinblick auf einen erhöhten Arbeitsanfall bei dem Verwalter haben.

Das "gewöhnliche Maß" der Beschäftigung mit Aus- oder Absonderungsrechten ist noch nicht überschritten, wenn der vorläufige Insolvenzverwalter Tätigkeiten routinemäßig und mit geringem Aufwand erledigt. Dann gehen sie nach Ansicht des BGH nicht über das gewöhnliche Maß der Beschäftigung mit Aus- oder Absonderungsrechten hinaus.

¹ Haarmeyer in *ZInsO* 2007, 73 (74)

² Eickmann, *Vergütungsrecht*, 2. Aufl., § 11 InsV, Rn. 8

³ *Mü-Ko InsO* Bd. 1, Anh. § 65 InsO, § 11 InsVV, Rn. 6, Haarmeyer/Wutzke/Förster, *InsVV* 4. Aufl., § 11 InsVV, Rn. 54

⁴ siehe *ZIP* 2006, 2134 ff

In diesem Verfahren ist das bewegliche Anlagevermögen mit Absonderungsrechten in Höhe von € 3.244.350,00 und Aussonderungsrechten in Höhe von € 346.080,00 belastet. Dies indiziert bereits aufgrund der Höhe der Drittrechte einen erheblichen Teil der Tätigkeit mit der Bearbeitung von Drittrechten.

Tatsächlich habe ich die Nutzung des mit Drittrechten belasteten Anlagevermögens im Rahmen der Betriebsfortführung mit den jeweiligen Gläubigern verhandelt, für entsprechende Versicherung gesorgt, mit der Geschäftsführung fällige Reparaturen abgestimmt etc., mithin in jeder Hinsicht verwaltet.

Darüber hinaus habe ich mich ebenfalls erheblich mit weiterem Anlagevermögen beschäftigt, das durch Einbau der Soltecture GmbH in das der Dehalit Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG gehörende Produktionsgebäude wesentlicher Bestandteil des Produktionsgebäudes und damit Eigentum letzterer Gesellschaft geworden ist. Nach meiner Prüfung haben diese Gegenstände, die wesentliche Bestandteile sind, einen Zeitwert in Höhe von EUR 2.222.330,00. Die Nutzung dieses Anlagevermögens habe ich ebenfalls mit der Eigentümerin abgestimmt.

Angesichts der während der vorläufigen Insolvenzverwaltung erfolgten Betriebsfortführung ist nach dem Beschluss des BGH vom 24.01.2008, IX ZB 120/07 (ZIP 2008, S. 514 ff.) eine Vergleichsrechnung durchzuführen. Der Wert, um den sich die Masse durch die Fortführung erhöht und damit zu einer erhöhten Regelvergütung führt (nachfolgend **Berechnungsgrundlage 1**), ist mit der Höhe der Vergütung zu vergleichen, die ohne die Massemehrung über den dann alleine zu gewährenden Zuschlag erreicht würde (nachfolgend **Berechnungsgrundlage 2**).

Als **Berechnungsgrundlage 1** (inkl. Betriebsfortführungsüberschuss) setze ich danach die mit meinem Eröffnungsgutachten vom 31.07.2012 näher erläuterte, nachfolgend aufgeführte Vermögenswerte unter Liquidationsgesichtspunkten an:

1.	Immaterielle Vermögenswerte		1,00 €
2.	Unbewegliches Anlagevermögen als wesentlicher Bestandteil des Produktionsgebäudes		2.222.330,00 €
3.	Bewegliches Anlagevermögen		6.614.320,00 €
4.	Beteiligungen (sulfurcell France)		1,00 €
5.	Vorräte/Material		1,00 €
6.	Fertige Erzeugnisse		222.500,00 €
7.	Forderungen aus LuL		

	a) vor Anordnung vorl. Verwaltung		0,00 €
	b) aus vorläufiger Verwaltung		0,00 €
8.	Ansprüche ggü DEHALIT		1,00 €
9.	Pachtforderungen Photovoltaik		0,00 €
10.	Kasse		2.000,00 €
11.	Bank		
	Deutsche Bank		19.295,59 €
	Commerz Bank Hinterlegungskonto		
	a) Saldo Umsatzerlöse vorl. IV / BF-Ausgaben vorl. IV	-219.919,87	
	b) Saldo Übrige Einnahmen / Übrige Ausgaben	<u>322.463,29 €</u>	102.543,42€
			9.182.993,01 €

Korrekturen dieses Wertes nach § 1 Abs. 2 InsVV sind nicht geboten, da entsprechende Besonderheiten im Verfahren nicht vorgelegen haben.

Ausweislich der als **Anlage 1** beigefügten Einnahmen- und Ausgabenrechnung für den Zeitraum der vorläufigen Insolvenzverwaltung sind auf Forderungen, die während der vorläufigen Insolvenzverwaltung erwirtschaftet wurden, in diesem Zeitraum bereits Erlöse in Höhe von EUR 451.108,21 erzielt worden, denen zur Betriebsfortführung notwendige Ausgaben in Höhe von EUR 671.027,87 gegenüber stehen. Die Ausgaben ergeben sich aus folgenden Positionen:

Ausgabenkonto	Betrag
5200 20 Wareneingang - 19% Ust, Antragsverfahren (Betriebsfortführung)	226.472,19 €
6300 20 Sonstige betriebliche Aufwendungen Antragsverfahren (Betriebsfortführung)	7.094,86 €
6303 20 Fremdleistungen und Fremdarbeiten Antragsverfahren (Betriebsfortführung)	5.457,80 €
6310 20 Miete und Pacht.Antragsverfahren (Betriebsfortführung)	3.000,00 €
6325 20 Gas, Strom, Wasser Antragsverfahren (Betriebsfortführung)	289.909,14 €
6330 20 Reinigung Antragsverfahren (Betriebsfortführung)	11.177,73 €
6460 20 Reparatur/Instandh. Anlagen u. Maschinen An-	18.089,88 €

tragsverfahren (Betriebsfortführung)	
6495 20 Wartungskosten für Hard- und Software Antragsverfahren (Betriebsfortführung)	12.702,72 €
6600 20 Werbekosten Antragsverfahren (Betriebsfortführung)	36.794,11 €
6740 20 Ausgangsfrachten Antragsverfahren (Betriebsfortführung)	14.724,67 €
6800 20 Porto Antragsverfahren (Betriebsfortführung)	515,98 €
6805 20 Telekommunikationskosten Antragsverfahren (Betriebsfortführung)	11.365,28 €
6815 20 Bürobedarf Antragsverfahren (Betriebsfortführung)	2.180,88 €
6827 20 Abschluss- und Prüfungskosten Antragsverfahren (Betriebsfortführung)	8.212,43 €
6832 20 Lohnbuchführungskosten Antragsverfahren (Betriebsfortführung)	6.830,02 €
6850 20 Sonstiger Betriebsbedarf Antragsverfahren (Betriebsfortführung)	9.519,70 €
6859 20 Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung Antragsverfahren (Betriebsfortführung)	6.980,48 €
Summe	671.027,87 €

Daraus ergibt sich, dass während der vorläufigen Insolvenzverwaltung Liquidität in Höhe von EUR -219.919,87 verbraucht wurde.

Die Summe **EUR -219.919,87** der Positionen 7. b) (EUR 0,00) und der Pos. 11 a) (EUR -219.919,87) ist danach der Gesamtverlust aus der Betriebsfortführung während der vorläufigen Insolvenzverwaltung.

Demnach ist bei der nach BGH vom 24.01.2008, Gz. IX ZB 120/07 anzustellenden Vergleichsrechnung die **Berechnungsgrundlage 1** nicht zu mindern.

2. Berechnungswert

Bei Zugrundelegung dieser Masse beträgt die einfache Regelvergütung gemäß § 2 InsVV:

Prozent		Von Betrag Insolvenz- masse gem. InsVV § 2		ant. Regelsatz
40 %	auf €	25.000,00	€	10.000,00
25 %	auf €	25.000,00	€	6.250,00
7 %	auf €	200.000,00	€	14.000,00
3%	auf €	250.000,00	€	7.500,00
2%	auf €	8.682.993,01	€	173.659,86
		Regelvergütung:	€	211.409,86

3. Vergütungssatz

Gemäß § 11 Abs. 1 InsVV soll die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters in der Regel 25 % der Insolvenzverwaltervergütung betragen. ✓

25 %

a. Zuschlagsfaktoren

Die Rechtsprechung geht davon aus, soweit erschwerende Umstände den vorläufigen Insolvenzverwalter in gleicher Weise wie den endgültigen Insolvenzverwalter belasten, sind die deswegen zu gewährenden Zuschläge zum Regelsatz der Vergütung grundsätzlich für beide mit dem gleichen Hundertsatz zu bemessen⁵. In den übrigen Fällen ist dem Umstand der kürzeren Dauer oder des mangelnden Umfangs dadurch Rechnung zu tragen, dass das Zuschlagskriterium prozentual geringer gewichtet wird als im Falle der Vergütung des Insolvenzverwalters.

Folgende Kriterien für Zuschläge werden abweichend vom Normalfall grundsätzlich für den Insolvenzverwalter bzw. als spezifische Kriterien ausschließlich für den vorläufigen Insolvenzverwalter berücksichtigt:

aa) Anzahl Arbeitnehmer

15 %

Allein für den Umstand, daß das insolvente Unternehmen mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt, werden in der vergütungsrechtlichen Literatur Zuschläge von 10% bis zu 44% als angemessen betrachtet⁶.

⁵ BGH: IX ZB 52/04, Beschluß vom 04.11.2004

⁶ Keller, Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren, 3. Aufl., S. 151 m.w.Nachw.

Begründung:

Im Rahmen der vorläufigen Insolvenzverwaltung waren bei der Solteature GmbH 173 Arbeitnehmer beschäftigt. Danach halte ich einen Zuschlag von 15% für angemessen

bb) Betriebsfortführung

50 %

Für die kurzfristige Fortführung (nicht mehr als 3 Monate) eines größeren Unternehmens (mehr als 100 AN, hier: 173 AN) werden bis zu 75% Zuschlag gewährt, angesetzt habe ich lediglich 50%

Begründung:

Im Rahmen des vorläufigen Insolvenzverfahrens habe ich die Fortführung des gesamten Geschäftsbetriebes initiiert und sichergestellt.

Während der vorläufigen Insolvenzverwaltung konnte durch die Betriebsfortführung der überwiegende Teil der Aufträge gesichert werden.

Im Rahmen einer gemeinsam mit der Geschäftsführung erarbeiteten Liquiditätsplanung habe ich geprüft, ob die bei Beginn der vorläufigen Insolvenzverwaltung vorhandene Liquidität und die durch die Betriebsfortführung generierte Liquidität für die Betriebsfortführung ausreichen.

Mit dem vorläufigen Gläubigerausschuss habe ich daraufhin die Betriebsfortführung abgestimmt. Im Rahmen einer 1. ordentlichen Sitzung des vorläufigen Gläubigerausschusses am 30.05.2012 hat dieser einstimmig dafür gestimmt, dass der Geschäftsbetrieb fortgeführt wird.

Außerdem habe ich zahlreiche Zahlungszusagen gegenüber den Lieferanten der Schuldnerin abgeben müssen und teilweise persönlich für die Zahlung gehaftet, da dies die Bedingung einiger Lieferanten für die Lieferung an die Schuldnerin war.

Unmittelbar nach Stellung des Insolvenzantrages habe ich in einer Betriebsversammlung am 09.05.2012 alle derzeit beschäftigten Arbeitnehmer über die aktuelle Situation informiert und umfassend die Betriebsfortführungsmöglichkeiten und die Möglichkeiten der Vorfinanzierung ihrer Insolvenzgeldansprüche erläutert.

Als wesentliche Voraussetzung für die Fortführung des Geschäftsbetriebes habe ich gegenüber dem zuständigen Arbeitsamt die Zustimmung zur Vorfinanzierung der Ansprüche der Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld für die Monate Mai 2012, Juni 2012 und Juli 2012 eingeholt und konnte so erreichen, dass Lohn- und Gehaltszahlungen sowie bisher übliche Abschlagszahlungen zu den bestehenden Fälligkeitsterminen beglichen wurden.

cc) ernsthafte Sanierungsbemühungen schon im Eröffnungsverfahren / Vorbereitung Betriebsveräußerung 50 %

Für besondere Bemühungen für eine Sanierung bereits im Eröffnungsverfahren im Zusammenhang mit der schwierigen Aquisition von Interessenten und Verhandlungen mit diesen werden Zuschläge von 25% bis zu 100% als angemessen betrachtet. Für meine Tätigkeit in diesem Zusammenhang halte ich einen Zuschlag von 50% für angemessen.

Begründung:

Bereits zu Beginn des Verfahrens haben zahlreiche Interessenten signalisiert, dass sie an einer Übernahme des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin grundsätzlich interessiert seien.

Im Rahmen des vorläufigen Insolvenzverfahrens habe ich mit Interessenten Verhandlungen zur Übernahme des Geschäftsbetriebes im Rahmen einer überragenden Sanierung in einem eröffneten Insolvenzverfahren geführt. Für die Veräußerung des Geschäftsbetriebes war eine weltweite Investorensuche - mit Schwerpunkt in Asien - erforderlich.

Mit dem vorläufigen Gläubigerausschuss habe ich die Investoren Suche abgestimmt.

Im Rahmen einer 1. ordentlichen Sitzung des vorläufigen Gläubigerausschusses am 30.05.2012 hat die Geschäftsführung über die Gründe der Insolvenzantragstellung und die möglichen Chancen für einen Investor berichtet.

Dem vorläufigen Gläubigerausschuss habe ich zur Investorensuche vorgeschlagen, einen geordneten M&A-Prozess in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Schuldnerin zu initiieren, und die Macquarie Capital (Europe) Limited, London, mit dem M&A-Prozess beauftragt wird. Dem hat der vorläufige Gläubigerausschuss einstimmig zuge-

stimmt.

Auf meinen Antrag hin wurde in Erweiterung des Beschlusses vom 09.05.2012 über die Anordnung der vorläufigen Verwaltung durch Beschluss vom 15.06.2012, 10.15 Uhr, angeordnet:

„Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Masseverbindlichkeiten durch den Abschluss eines Vertrages mit der Macquarie Capital (Europe) Limited zur Durchführung eines geordneten M & A - Prozesses abzuschließen. Die Masseverbindlichkeiten betragen 9 % (netto) eines möglichen Kaufpreises im Rahmen der Veräußerung des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin.“

Die gesetzte Angebotsfrist für die möglichen Kaufinteressenten ist am 16.07.2012 abgelaufen.

Trotz der umfangreichen und sehr aufwendigen Abstimmungen mit zahlreichen Interessenten unter maßgeblicher Beteiligung der Geschäftsführung der Schuldnerin lag bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kein annehmbares Angebot für die Übernahme des Geschäftsbetriebes vor.

Eine Fortführung unter Vollkostengesichtspunkten im Rahmen des eröffneten Insolvenzverfahrens war nicht möglich, da mögliche Umsätze nicht einmal die Materialkosten decken konnten. Die Preise für die Module sind seit der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung erneut um rund 50 % gesunken. Es war für den Vertrieb nahezu ausgeschlossen für das Produkt der Solteature GmbH Abnehmer zu finden, die nicht nur Bestände mit erheblichen Abschlägen erwerben und wegen der Insolvenz ein sog. Schnäppchen machen wollen.

Vor diesem Hintergrund musste ich der Stilllegungsentscheidung der Geschäftsführung zum 31.07.2012 zustimmen.

- dd) Arbeits- und sozialrechtliche Fragen in erheblichem Umfang / Vorbereitung einer BQG / erfolgreiche Verhandlung eines notwendigen Massekredites** 50 %

Für meine im folgenden erläuterte Tätigkeit in diesem Bereich werden für die jeweiligen Aspekte zusammen in der vergütungsrechtlichen Literatur Zuschläge bis zu 100% als angemessen betrachtet. Angesetzt habe ich lediglich 50%.

Begründung:

Gemeinsam mit dem von der Schuldnerin mit meiner Zustimmung in sämtlichen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten beauftragten Rechtsanwalt habe ich den Betriebsrat der Schuldnerin über den Insolvenzantrag, die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Geschäfts- und Betriebsabläufe und die Arbeitsverhältnisse informiert.

Bei der Betriebsversammlung am 09.05.2012 am Standort der Schuldnerin in 12487 Berlin, Groß-Berliner Damm 149, habe ich die Mitarbeiter ebenfalls über den Insolvenzantrag, die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Geschäfts- und Betriebsabläufe und die Arbeitsverhältnisse informiert.

Ebenfalls habe ich dem Betriebsrat und den Arbeitnehmern in der Betriebsversammlung am 09.05.2012 die Fortführung des Geschäftsbetriebs in Aussicht gestellt und auf die Möglichkeiten sowie die Verfahrensweise einer Insolvenzgeldvorfinanzierung, die dazu notwendige Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und meine Absicht, einen Antrag auf entsprechende Zustimmung nach § 188 Abs. 4 SGB III bei der Bundesagentur für Arbeit zu stellen, hingewiesen.

Mein Antrag vom 22.05.2012 wurde durch die zuständige Agentur für Arbeit Berlin Süd mit Bescheid vom 25.05.2012 für den Zeitraum 01.05.2012 bis 31.07.2012 (Az. 341-Insg P2477189-1) positiv beschieden, so dass die Lohn- und Gehaltszahlungen für die Monate Mai bis Juli 2012 beglichen werden konnten.

Parallel habe ich mit dem Betriebsrat über die erforderlichen arbeitsrechtlichen/ kollektivrechtlichen Maßnahmen verhandelt bzw. für ein eröffnetes Verfahren die Maßnahmen abgestimmt.

So hat der von mir beauftragte Kollege Kontakt zu dem Geschäftsführer einer sehr erfahrenen Betreiberin von Transfergesellschaften, der Agentur für Struktur- und Personalentwicklung GmbH, aufgenommen, die nach Erhalt der notwendigen Berechnungsdaten zwei Modelle einer Transfergesellschaft kalkuliert und die entsprechenden Kalkulationen am 11.07.2012 übermittelt hat.

Die Laufzeit der Transfergesellschaft, die nach dem Projektplan ab dem 01.08.2012 beginnt, wurde zum Einen mit vier Monaten für alle Arbeitnehmer und zum Anderen mit einer individuellen Verweildauer

der individuellen doppelten Kündigungsfrist, aber mindestens drei und höchstens zwölf Monate, kalkuliert. Bei einem nahezu vollständigen Verbleib etwaig entstehender Fluktuationsgewinne in der Transfergesellschaft fallen im ersten Fall Kosten in Höhe von rd. TEUR 1.151 und im letztgenannten Fall in Höhe von rd. TEUR 1.292 für eine Transfermaßnahme nach § 216b SGB III an. Zusätzlich fallen in beiden Fällen die Nettoeigenmittel in Höhe von rd. TEUR 47,95 für die vorgeschaltete Maßnahme nach § 216a SGB III (sog. Profiling) an.

Mit einer Beteiligungsgesellschaft konnte ich hierfür einen Massekredit in Höhe von EUR 1,4 Mio. vorverhandeln. Durch ein Darlehen in dieser Höhe war im eröffneten Verfahren die Finanzierung einer Transfergesellschaft möglich.

Zusammenfassend sind nach den obigen Erläuterungen insgesamt anzusetzen.

190 %

b. Abschlagsfaktor

Anhaltspunkte für wertmindernde Faktoren gem. §§ 3, 11 InsVV sind in diesem Verfahren nicht ersichtlich.

Ansatz

Es ergibt sich damit die folgende Berechnung:

$$190\% * 211.409,86 \text{ €} \qquad \text{EUR} \qquad 401.678,73$$

4. Auslagen

Anstelle eines Einzelnachweises mache ich Pauschalauslagen gemäß § 8 Abs. 3 InsVV geltend, und zwar in Höhe von 15 % der Regelvergütung (31.711,48 EUR), höchstens jedoch EUR 250,00 je angefangenen Monat bzw. max. 30 % der Regelvergütung. Für die Dauer von 3 Monaten (09.05.2012 – 01.08.2012) sind danach max. 750,00 EUR anzusetzen und ergibt sich somit folgende Berechnung:

Auslagen netto	EUR	750,00
19 % Umsatzsteuer	EUR	142,50
Summe Auslagen	EUR	892,50



5. Vergütungsantrag

Danach berechne ich insgesamt folgende Vergütung:

190 % * 211.409,86 €	EUR	401.678,73
Auslagen netto	EUR	750,00
Zwischensumme	EUR	<u>402.428,73</u>
19 % Umsatzsteuer gemäss § 7 InsVV	EUR	76.461,46
	EUR	<u><u>478.890,19</u></u>

Danach beantrage ich,

die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters auf den berechneten Betrag von insgesamt **EUR 478.890,19** inkl. Auslagen und Umsatzsteuer festzusetzen.

Eine beglaubigte und einfache Abschrift des Antrages füge ich in der **Anlage** bei.

Mit freundlichen Grüßen

Hartwig Albers